

Betriebsanweisung

gemäß § 14 GefStoffV

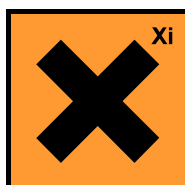
Datum:

Arbeitsbereich
Arbeitsplatz
Tätigkeit

Gefahrstoffbezeichnung

G 452 Keim-Ex

Gefahren für Mensch und Umwelt



R 36 Reizt die Augen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Nicht rauchen, essen und trinken in Arbeits- und Lagerräumen. Auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabak aufbewahren.

Hautkontakt und Berührung mit den Augen vermeiden.

Schutzausrüstung: Schutzbrille. Schutzhandschuhe aus Nitril, Kategorie III nach EN 374 empfehlenswert.

Verhalten im Gefahrfall

Im Falle einer Brandbekämpfung betriebliche Anweisungen genau einhalten.

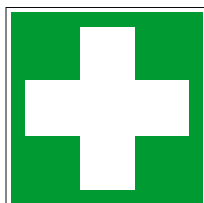
Kleine Brände mit CO₂- oder Pulverlöscher bzw. mit Wassersprühstrahl löschen.

Wenn möglich mit viel Wasser verdünnen.

Bei Auftreten von Leckagen bzw. Auslaufen von Flüssigkeit sofort Vorgesetzten oder Betriebsleitung informieren.

Nicht unverdünnt oder in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Erste Hilfe



Betroffene Haut gründlich mit Wasser waschen. Bei großflächigen Hautbenetzungen sofort mit der Notbrause spülen und benetzte Kleidung vorsichtig entfernen.

Nach Augenkontakt sofort mehrere Minuten mit Wasser spülen und Vorgesetzten verständigen. Nach betrieblicher Versorgung Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Erbrechen möglichst verhindern. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage. Arzt hinzuziehen bzw. aufsuchen.

Sachgerechte Entsorgung

Verschüttete Flüssigkeit mit Universalbinder aufsaugen und ebenso wie Abfälle in verschlossenen Gefäßen der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben. Kleine Mengen dürfen mit Wasser verdünnt in die Kanalisation gelangen.

Bemerkung: Weitere Informationen bitte dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen. Die Betriebsanweisung muss mit betriebsspezifischen Erkenntnissen ergänzt werden.